



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 20.07.2026

Objektivität, Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung des Monitorings zu „Stabilisierung“ und „Ausbildungsreife“ in der Hessischen Arbeitsmarktförderung

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4652 hat die Landesregierung erstmals die Kriterien benannt, anhand derer künftig die Zielgrößen „Stabilisierung“ und „Ausbildungsreife“ im Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) erhoben werden sollen. Zugleich wird ausgeführt, dass die Bewertung jeweils durch die pädagogische Fachkraft zu Beginn und zum Ende der Maßnahme erfolgt. Zur Sicherstellung einheitlicher Maßstäbe verweist die Landesregierung auf erläuternde Texte sowie regelmäßige Veranstaltungen und Zielvereinbarungsgespräche.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin parlamentarisches Interesse daran, nachvollziehen zu können, wie die Vergleichbarkeit, Objektivität und Aussagekraft der erhobenen Daten sichergestellt werden sollen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten fachlichen Leitlinien, Bewertungsmaßstäbe oder Handreichungen erhalten die Träger bzw. die pädagogischen Fachkräfte für die Beurteilung der einzelnen Kriterien der „Stabilisierung“ und „Ausbildungsreife“?

Die Landkreise erhalten einen Leitfaden zum Monitoring, den diese an die Träger der AQB-Projekte weiterleiten. Darin finden sich erläuternde Orientierungen.

Frage 2 Welche Mindestvoraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein, damit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Monitoring als „stabilisiert“ bzw. „ausbildungsreif“ gilt, und sind hierbei einzelne Kriterien zwingend oder unterschiedlich gewichtet?

Der Erfolg einer Maßnahme wird daran gemessen, ob es im Verlauf der Maßnahme in drei als relevant angesehenen Kategorien der Ausbildungsreife (bspw. „angemessenes Sozialverhalten“) zu signifikanten Verbesserungen im Sinne einer ausreichenden Erfüllung der Kategorie gekommen ist.

Als erfüllt gilt bspw. die Kategorie „angemessenes Sozialverhalten“, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sich in den sozialen Situationen der Berufswelt angemessen verhalten kann. Hierzu zählen bspw. Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Auftreten gegenüber Vorgesetzten und Konfliktfähigkeit.

Eine Einschätzung, ob dies vorliegt, trifft die pädagogische Fachkraft aufgrund der Erfahrungen mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer in der Maßnahme.

Frage 3 Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass identische Fallkonstellationen bei unterschiedlichen Trägern und in verschiedenen Regionen nach möglichst einheitlichen Maßstäben bewertet werden?

Der Leitfaden zum Monitoring gibt für alle Kategorien der Ausbildungsreife wie der Stabilisierung entsprechende Erläuterungen, wann von einer ausreichenden Erfüllung der Kategorie ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wird das Thema Monitoring in der jährlichen Umsetzungsbesprechung sowie in den jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen vertieft besprochen.

Frage 4 Werden die mit dem erweiterten Monitoring erhobenen Ergebnisse einer fachlichen Plausibilitätsprüfung oder stichprobenartigen Kontrolle unterzogen und falls ja: Durch wen sowie in welcher Form?

Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche werden die oben beschriebenen neuen Monitoringkategorien mit dem weiterhin erhobenen Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Verlassen der Maßnahme verglichen. Dadurch erfolgt eine Prüfung auf Plausibilität der getätigten Angaben.

Frage 5 Beabsichtigt die Landesregierung, die Ergebnisse des erweiterten Monitorings künftig in aggregierter Form – beispielsweise nach Förderlinien, Zielgruppen oder Regionen – regelmäßig zu veröffentlichen?

Frage 6 Beabsichtigt die Landesregierung, die Aussagekraft und Praktikabilität des neuen Monitorings wissenschaftlich oder extern evaluieren zu lassen, und falls ja: In welchem zeitlichen Rahmen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Das Monitoring in der oben beschriebenen Form wurde zum 1. Januar 2026 neu eingeführt. Hier müssen nun zunächst Erfahrungen gemacht werden, die im Bedarfsfall zu Nachsteuerungen führen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 21/4652 verwiesen.

Wiesbaden, 19. August 2026

Heike Hofmann